

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 284/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Ernst K [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], The A [REDACTED] England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Ustenberg, Dr. Loosenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

F E S S E:

Der Kläger hat als Erbe seiner Tochter Judith Entschädigungsansprüche wegen Schadens in der Ausbildung geltend gemacht. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat eine Entschädigung versagt, weil die Tochter des Klägers nur geringfügig benachteiligt worden sei.

Die sofortige Beschwerde wirft die Frage auf, ob diese Voraussetzung nach der Auffassung des § 116 ZPO i. V. m. § 115 ZPO noch zu fordern sei. Diese Frage beantwortet sich,

mit dem Berufungsgericht, in bejahendem Sinne, da der Schaden in der Ausbildung gemäß § 115 Abs. 1 BRG nach wie vor als Schaden in beruflichen Fortkommen im Sinne des § 65 BRG gilt, so daß auch § 64 Abs. 1 Satz 1 BRG anzuwenden ist.

Die weiteren beiden von der sofortigen Beschwerde aufgeworfenen Fragen liegen auf tatmählichem Gebiet, stellen also keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar und vermögen daher die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BRG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Loswanheim

